



Curriculum für den Universitätslehrgang „International Law“

Stand: Juli 2023

Mitteilungsblatt UG 2002 08.05.2006, 26. Stück, Nummer 148

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 184

2. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 28.06.2022, 46. Stück, Nummer 356

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

Die Einrichtung dieses Lehrgangs reflektiert die Bestrebungen der Universität Wien und ihrer Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach verstärkter internationaler Ausrichtung und Schwerpunktsetzung. Der Lehrgang „International Law“ bietet qualifizierten Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, nach einem abgeschlossenen Studium Spezialkenntnisse im Bereich des internationalen Rechts zu erwerben. Ziel des Lehrgangs ist die Erweiterung des Wissens über fundamentale Strukturen und spezifischer Inhalte des internationalen Rechts. Weitere Ziele sind die Vermittlung vertiefender Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und der Erwerb von Fertigkeiten und Wissen, die für die Bereiche der Praxis des internationalen Rechts wie etwa Tätigkeiten in Internationalen Organisationen, international operierenden Unternehmen und Rechtsberatungsdienstleistern von Bedeutung sind.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet letztverantwortlich in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

§ 3. Umfang und Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 360 Unterrichtseinheiten/24 Semesterstunden/60 ECTS- Punkte. Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich der Rechtswissenschaften oder anderer fachlich in Frage kommender Studienrichtungen.

(2) Der Lehrgang wird in englischer Sprache abgehalten. Kandidatinnen und Kandidaten, deren abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium nicht in Englisch absolviert wurde, müssen zum Nachweis ihrer Sprachkompetenz einen international anerkannten Sprachtest ablegen.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer. Die Entscheidung erfolgt anhand der vom Bewerber vorzulegenden Bewerbungsunterlagen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6. Unterrichtsplan

(1) Der Universitätslehrgang besteht aus Lehrveranstaltungen in vier Modulen und der Erstellung einer Master-These.

(2) Folgende Module werden angeboten:

	UE	SSt	ECTS
1. Fundamental Issues of International Law	90	6	18
2. International Economic Law	90	6	12
3. International Organizations	60	4	8
4. International Dispute Settlement	75	5	10
Master-These-Seminar inkl. Master-These	45	3	12
	360	24	60

a) Zielsetzung der einzelnen Module:

1. Das Modul „Fundamental Issues of International Law“ dient dem Erwerb vertiefender Kenntnisse über zentrale Fragen des Internationalen Rechts. Wichtige Aspekte des Internationalen Rechts, wie etwa die Position des Einzelnen oder die Staatenimmunität, werden im Zuge von Seminaren und Kursen erörtert und analysiert. Durch die Vermittlung von vertiefendem Wissen wird den Studentinnen und Studenten eine Spezialisierung ermöglicht, die sie für Tätigkeiten in der Praxis des Internationalen Rechts wie auch in der wissenschaftlichen Forschung qualifiziert.

2. Das Modul „International Economic Law“ vermittelt Kenntnisse sowohl im Welthandelsrecht als auch im Internationalen Investitionsrecht. Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen im Bereich des Internationalen Wirtschaftsrechts werden aufgezeigt und diskutiert.

3. Vorrangiges Ziel des Moduls „International Organizations“ ist der Erwerb von Kenntnissen über die Funktions- und Arbeitsweise von Internationalen Organisationen. Wesentliche Fragen wie etwa die Verantwortlichkeit von Internationalen Organisationen stehen ebenfalls im Mittelpunkt dieses Moduls.

4. Im Modul „International Dispute Settlement“ wird die Praxis von internationalen Gerichten und Tribunalen beleuchtet und analysiert. Die Vermittlung von Kenntnissen über Aufgaben und Verfahren internationaler Streitbeilegungsinstanzen sowie die Erörterung aktueller Probleme sind wesentliche Ziele dieses Moduls.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten werden in englischer Sprache abgehalten. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

(4) Die Studierenden haben im Rahmen des Master-These-Seminars eine Master-These in einem, den in Abs 2 genannten Modulen entsprechenden Themenbereich abzufassen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-These in einer anderen Sprache als der Unterrichtssprache Englisch verfasst wird.

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Studierende oder der Studierende hat über jede Lehrveranstaltung (mit Ausnahme des Master-These Seminars) eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. die Lehrveranstaltung als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren. Das Master- These Seminar ist durch Abfassen einer Master-These zu absolvieren.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden Leistungen im Sinne des §78 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen.

§ 8. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen, die den Universitätslehrgang erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad Master of Laws (LL.M.) zu verleihen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 184, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. Juni 2022, Nr. 356, Stück 46, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.